

**Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen.**

Som 6. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt****Erlöschen der Fideikomnisse****§ 1****Zeitpunkt des Erlöschens**

(1) Mit Beginn des 1. Januar 1939 erlöschen die in diesem Zeitpunkt noch bestehenden Familienfideikomnisse. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen die Fideikomnisse in einem anderen kalendermäßig bestimmten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetretenen Zeitpunkt erlöschen sollen, treten außer Kraft.

(2) Schwebt bei einem Fideikommiß zu Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, so kann das Verfahren nach Maßgabe des bisherigen Rechts und der Vorschriften des § 19 noch durchgeführt werden. Kommt die freiwillige Auflösung nicht zustande, so gilt das Fideikommiß von der Beendigung des Verfahrens an als mit Beginn des 1. Januar 1939 erloschen. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister einen Zeitpunkt bestimmen, in dem die freiwillige Auflösung als nicht zustande gekommen gilt, wenn das Verfahren nicht vorher beendet ist. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Verfahren der freiwilligen Auflösung bei Eintritt eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunkts nicht mehr fortgesetzt werden können, treten außer Kraft, sofern der Zeitpunkt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetreten ist.

(3) Schwebt bei einem Fideikommiß bei Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, oder ein Verfahren der Zwangsauflösung, so findet Abs. 1 Anwendung, sofern das Fideikommißvermögen nicht schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommissarischen Bindung frei geworden ist.

(4) Als Verfahren der freiwilligen Auflösung gelten die Auflösungsverfahren, die auf Antrag des Fideikommißbesitzers oder einer Familienvertretung eingeleitet worden sind. Die sonstigen Auflösungsverfahren gelten als Verfahren der Zwangsauflösung.

**§ 2****Das Fideikommißvermögen**

Mit dem Erlöschen des Fideikommisses wird das Fideikommißvermögen freies Vermögen des letzten Fideikommißbesitzers, soweit sich nicht aus § 11 etwas anderes ergibt.

**§ 3****Anwartschafts- und Anfallrechte**

(1) Mit dem Erlöschen des Fideikommisses erlöschen auch Anwartschafts- und Anfallrechte.

(2) Anwärter und Anfallberechtigte haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Fideikommißgericht kann jedoch einem zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses lebenden Anwärter oder Anfallberechtigten zur Vermeidung unbilliger Härten eine Entschädigung aus dem Fideikommißvermögen gewähren, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Fideikommißvermögen oder Teile davon bei Fortgeltung des bisherigen Rechts auf ihn übergegangen wären. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt, der binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden muß.

(3) Die Entschädigung (Abs. 2) kann in Geld oder Grundbesitz oder durch Zuweisung eines anderen Vermögensvorteils gewährt werden. Sie darf die Kräfte der Fideikommißwirtschaft nicht übersteigen und soll höchstens ein Viertel des Wertes des Fideikommißvermögens betragen. Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sollen als Entschädigung nur zugewiesen werden, wenn die Grundstücke ohne unwirtschaftliche Zerstückelung von der Fideikommißwirtschaft abgetrennt werden können und zur Bildung einer selbständigen Wirtschaftseinheit ausreichen. Einem Anwärter oder Anfallberechtigten, der die Gewähr für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht bietet, dürfen solche Grundstücke nicht zugewiesen werden.

(4) Entscheidungen der Fideikommißgerichte, durch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten als Entschädigung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

## § 4

## Versorgungs- und Abfindungsansprüche

Versorgungs- und Abfindungsansprüche sowie Ansprüche ähnlicher Art, die vor dem Erlöschen des Fideikommisses bereits entstanden sind, werden durch das Erlöschen nicht berührt. Bei und nach dem Erlöschen des Fideikommisses kommen solche Ansprüche nicht mehr zur Entscheidung.

## § 5

## Waldschutz

(1) Wälder, die zu dem Fideikommissvermögen gehören und sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, sind durch Bildung eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. In geeigneten Fällen können auch mehrere Schutzforste gebildet werden. Ist der zum Fideikommissvermögen gehörende Wald nicht größer als 100 Hektar, so soll regelmäßig von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen werden.

(2) Einem Schutzforst können auch nicht forstlich genutzte Grundstücke und sonstige Gegenstände des Fideikommissvermögens zugeschlagen werden, soweit es zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich ist.

(3) Die Schutzforstbildung erfolgt von Amts wegen durch Beschluß des Fideikommissgerichts. Vor der Beschlußfassung sind außer dem Besitzer die Forstaufsichtsbehörde, die Landeskulturbehörde und der Landesbauernführer zu hören.

(4) Der Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes bedarf der ministeriellen Genehmigung (§ 33). Das gleiche gilt von Beschlüssen der Fideikommissgerichte, durch die aus einem anderen als dem im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Grunde von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen wird.

(5) Das Schutzforstrecht wird von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft näher ausgestaltet.

(6) Die Schutzforstbildung ist im Rahmen der Fideikommissauflösung die allein zulässige Form des Waldschutzes. Insbesondere dürfen Waldgüter und Waldstiftungen nicht mehr errichtet werden.

## § 6

## Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Gehören zu dem Fideikommissvermögen Gegenstände oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte (z. B. Bauwerke, Gemäldegalerien, Archive, Büchereien) oder gemeinnützige Einrichtungen, so hat

das Fideikommissgericht von Amts wegen Vorsorge für ihre ordnungsmäßige Erhaltung zu treffen, soweit die Gegenstände infolge des Erlöschens des Fideikommisses gefährdet erscheinen und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Das Fideikommissgericht kann insbesondere die für die Erhaltung der Gegenstände und Einrichtungen aus dem Fideikommissvermögen zu bewirkenden Leistungen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise festsetzen und sichern, auch über die Aufbewahrung der Gegenstände und ihre Erhaltung Bestimmung treffen und die Vornahme von Veränderungen, einen Standortwechsel sowie die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen von behördlicher Genehmigung abhängig machen. Das Fideikommissgericht hat auch Vorsorge zu treffen, daß Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Rechte und Ansprüche der Fideikommissgläubiger sowie Versorgungs- und Abfindungsansprüche und Ansprüche ähnlicher Art hat das Fideikommissgericht auf Antrag des Berechtigten in geeigneter Weise sicherzustellen, soweit sie durch das Erlöschen des Fideikommisses gefährdet erscheinen. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden.

(4) Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie sonstige Ansprüche aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, die den Fideikommissangestellten oder früheren Fideikommissangestellten oder ihren Hinterbliebenen zustehen, hat das Fideikommissgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt für Schul- und Patronatslasten sowie für Leistungen, die der Fideikommissbesitzer zur Unterhaltung von nicht zum Fideikommissvermögen gehörenden Einrichtungen und Gegenständen der im Abs. 1 bezeichneten Art zu bewirken hat. Ferner ist auch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten gewährte Entschädigung (§ 3 Abs. 2) vom Fideikommissgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(5) Die aus gewöhnlichen Betriebsgeschäften herührenden laufenden Verbindlichkeiten werden nicht gesichert.

(6) Versorgungsmassen (Familienkassen, Abfindungsmassen und ähnliche Massen) sowie die Verpflichtungen, für diese Massen etwas zu leisten, bleiben so lange bestehen, als Berechtigte vorhanden sind. Das Fideikommissgericht hat die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Massen näher zu regeln, soweit es infolge des Erlöschens des Fideikommisses erforderlich

ist. Es kann auch bestimmen, daß die Masse beim Wegfall der Berechtigten nicht dem letzten Fideikommißbesitzer oder seinem Rechtsnachfolger verbleibt, sondern anderen Beteiligten anfällt. Das Fideikommißgericht hat die Massen und die für sie zu bewirkenden Leistungen zu sichern, soweit sie gefährdet erscheinen.

(7) Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dürfen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht angeordnet werden. Auf Bestandteile des Fideikommißvermögens, die zu einem Erbhof gehören, werden Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Abs. 3, 4 und 6 nicht erstreckt.

(8) Bei Änderung der Verhältnisse kann das Fideikommißgericht auf Antrag eines Beteiligten die auf Grund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben. Sind die Maßnahmen nur zugunsten bestimmter Personen getroffen, so können sie auch von den Beteiligten geändert oder aufgehoben werden.

## § 7

## Errichtung von Stiftungen

(1) Zur Erhaltung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen und Gegenstände sowie zur Sicherstellung der Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, der im § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Lasten und Leistungen, der Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 1) und zur Erhaltung von Massen im Sinne des § 6 Abs. 6 können die Fideikommißgerichte von Amts wegen auch Stiftungen errichten.

(2) Eine Stiftung, der land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden sollen, kann nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden (§ 33). Diese Genehmigung ist auch zu Entscheidungen der Fideikommißgerichte erforderlich, durch die einer bestehenden Stiftung oder sonstigen juristischen Person oder einem Personenverband aus Anlaß der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommisses zugewiesen werden.

(3) Zu anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Zwecken dürfen die Fideikommißgerichte Stiftungen nicht mehr errichten, insbesondere dürfen Fideikommissen nicht mehr in Stiftungen umgewandelt werden. Auch die Errichtung von Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen sowie die Bildung von Personenverbänden durch die Fideikommißgerichte sind unzulässig, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

## § 8

## Güter mit Anerbenrecht

Deich-, Wein- und Landgüter sowie sonstige Güter, für die landesgesetzliche Anerbenrechte gelten, werden von den Fideikommißgerichten nicht mehr gebildet. Auch sonstige Maßnahmen zur geschlossenen Erhaltung landwirtschaftlicher Besitzungen dürfen von den Fideikommißgerichten nicht getroffen werden.

## § 9

## Bereits getroffene Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den §§ 15 bis 18 etwas anderes ergibt.

## § 10

## Sonderbestimmungen

(1) Erlischt ein Fideikommiß auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, so beginnen die im § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Antragsfristen erst mit der Beendigung des Verfahrens der freiwilligen Auflösung. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt dieses Verfahren in dem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister bestimmten Zeitpunkt als beendet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist einem Antragsteller, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, auf Antrag von dem Fideikommißgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses stellt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Veräumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als unverschuldet nicht angesehen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der veräumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

## § 11

Fideikommissauflösungsschein  
(Sperrfrist)

(1) Aber das Erlöschen der Fideikommisseneigenschaft erteilt das Fideikommißgericht dem Besitzer eine Bescheinigung (Fideikommissauflösungsschein).

(2) In der Zeit vom Erlöschen des Fideikommisses bis zur Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins (Sperrfrist) kann der Besitzer nur nach Maßgabe der vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften über

das Fideikommissvermögen verfügen und Verpflichtungen mit Wirkung gegenüber diesem Vermögen begründen. Ebenso richtet sich während dieser Zeit die Verwaltung und Bewirtschaftung des Fideikommissvermögens, die Verwendung seiner Erträge und die Schuldenhaftung nach den vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften.

(3) Sequestrationen, Familiengüterverwaltungen, Pflegschaften, Schulden Tilgungsverfahren und ähnliche Verfahren, die beim Erlöschen des Fideikommisses schweben, können vom Fideikommissgericht aufgehoben oder eingestellt werden, soweit ein Bedürfnis zur Durchführung dieser Verfahren nicht mehr besteht. Solange die genannten Verfahren nicht aufgehoben oder eingestellt worden sind, nehmen sie ihren Fortgang. Ergeben sich die Voraussetzungen zur Einleitung solcher Verfahren erst während der Sperrfrist, so können sie auch noch neu eingeleitet werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Der Fideikommissauflösungsschein darf erst erteilt werden, wenn die im § 3 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 1 bestimmten Antragsfristen abgelaufen und die gestellten Anträge erledigt sind. Auch müssen die nach den §§ 5 bis 7 erforderlichen Maßnahmen getroffen oder es muß festgestellt sein, daß es solcher Maßnahmen nicht bedarf. Für einzelne Bestandteile des Fideikommissvermögens kann der Fideikommissauflösungsschein schon früher erteilt werden, wenn hierdurch die Durchführung der in der Sperrfrist zu treffenden Maßnahmen nicht gefährdet wird. Die Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins ist auszusagen, soweit es zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 3 erforderlich ist.

#### § 12

##### Schuldenhaftung nach Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins

(1) Nach Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins haftet der Stamm des Fideikommissvermögens auch für die Fideikommissverbindlichkeiten, für die bisher nur die Früchte dieses Vermögens hafteten.

(2) Der letzte Fideikommissbesitzer haftet für die bei Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins noch bestehenden Fideikommissverbindlichkeiten wie ein Erbe. Die Fideikommissgläubiger haben die Rechtsstellung von Nachlassgläubigern. Der Erbfall gilt mit der Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins als eingetreten. Das frühere Fideikommissvermögen gilt als Nachlaß. Für die Verrichtungen des Nachlassgerichts ist das Fideikommissgericht zuständig. Es kann die Verrichtungen dem Amtsgericht übertragen.

## Zweiter Abschnitt

### Änderungen bisheriger Auflösungen

#### § 13

##### Freiwillige allmähliche Auflösung

(1) Ist bei einem Fideikommiss die Auflösung durch Familienschluß oder durch sonstigen Rechtsakt der Beteiligten derart geregelt, daß das Fideikommissvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt frei werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), so sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts anzuwenden, wenn das Fideikommissvermögen nicht vor Beginn des 1. Januar 1939 frei geworden ist. Die bisherige Regelung bleibt jedoch in Kraft, soweit sie mit diesen Vorschriften vereinbar ist.

(2) Ergeben sich in den Fällen des Abs. 1 besondere Härten, die im Wege des § 3 Abs. 2 nicht ausgeglichen werden können, so kann der Reichsminister der Justiz eine besondere Regelung treffen. Dabei darf jedoch der Zeitpunkt des Erlöschens des Fideikommisses nicht hinausgeschoben und eine Vor- und Nacherbenschaft nicht eingeführt werden. Gehört zu dem Fideikommissvermögen land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz, so trifft der Reichsminister der Justiz die Regelung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister.

#### § 14

##### Vor- und Nacherbchaften

(1) Sind bei der Auflösung oder Aufhebung eines Fideikommisses hinsichtlich des Fideikommissvermögens oder Teilen davon nach demjenigen, in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, ein oder mehrere Nacherben berufen, so wird die Einsetzung des oder der Nacherben mit Beginn des 1. Januar 1939 unwirksam, soweit nicht vorher der Fall der Nacherbsfolge eingetreten ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vor- und Nacherbenschaft eingeführt worden ist und auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht.

(3) Verfügungen von Todes wegen werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

(4) Wird die Einsetzung eines Nacherben unwirksam, so sind die Vorschriften der §§ 3 bis 12, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Fideikommissauflösungsscheins wird dem Besizer, der von der Beschränkung nach Art eines Vorerben frei geworden ist, eine Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung erteilt.

## § 15

## Waldgüter und sonstige Güter

(1) Bei Waldgütern, Deich-, Wein- und Landgütern, die bei der Auflösung der Fideikommission gebildet worden sind, erlischt die Waldguts-, Deichguts-, Weinguts- oder Landguteigenschaft spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939.

(2) Für sonstige, anlässlich der Fideikommissionauflösung gebildete Güter, bei denen landesgesetzliche Auerbenrechte gelten, gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

(3) Aus den Waldgütern werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Das gleiche gilt, wenn zu einem der übrigen in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Gütern Waldungen gehören, die größer als 100 Hektar sind. Bis zur Entscheidung über die Schutzforstbildung bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der landesgesetzlichen Vorschriften über das Auerbenrecht in Kraft.

## § 16

## Schutzforste

Die bei der Fideikommissionauflösung bisher gebildeten Schutzforste werden Schutzforste neuen Rechts. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Bis zu dieser Regelung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 17

## Sonstige Formen des Waldschutzes

Aus Waldungen, die aus Anlaß der Fideikommissionauflösung in anderer Weise als durch Bildung von Waldgütern oder Schutzforsten geschützt oder gesichert worden sind, werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Dies gilt insbesondere, wenn zum Schutze der Waldungen Stiftungen, Genossenschaften und sonstige juristische Personen errichtet worden sind. Bis zur Schutzforstbildung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 18

## Stiftungen

(1) Gehören zum Vermögen einer Stiftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Anlaß der Fideikommissionauflösung errichtet worden ist, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so hat die Stiftung diese Grundstücke bis zu Beginn des 1. Januar 1941 zu veräußern. Über die Durchführung der Veräußerung erläßt der Reichsminister der Justiz nähere Be-

stimmungen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften bedürfen Änderungen der Stiftungssatzung, die Aufhebung der Stiftung sowie die Veräußerung von Grundbesitz der Stiftung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zulassen. Insbesondere kann er eine Stiftung, die Zwecke der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art zu erfüllen hat, von der Pflicht zur Veräußerung derjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke befreien, die diesen Zwecken dienen und deren Verbleib im Besitz der toten Hand hierdurch gerechtfertigt wird. Auch kann die Veräußerungsfrist verlängert werden. Die Ausnahmen können unter Auflagen bewilligt werden. Der Reichsminister der Justiz kann auch für Änderungen der Stiftungssatzung und die freiwillige Aufhebung von Stiftungen der im Abs. 1 bezeichneten Art besondere Bestimmungen treffen.

(3) Stiftungen, die der Veräußerungspflicht nicht genügen, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1941 und, sofern die Veräußerungsfrist verlängert worden ist, erst mit Ablauf der bewilligten Frist. Der Reichsminister der Justiz kann über den Anfall des Vermögens, über die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die sonstigen Rechtsverhältnisse nach dem Erlöschen der Stiftung besondere Bestimmungen erlassen. Er kann insbesondere die Anfallberechtigten bestimmen, die aus dem Kreise der Genußberechtigten entnommen werden sollen.

(4) Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob eine Stiftung von der Vorschrift des Abs. 1 betroffen wird oder nach Abs. 3 erloschen ist, entscheidet der Reichsminister der Justiz endgültig.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie Personenverbände, die aus Anlaß der Auflösung der Fideikommission vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet worden sind. Das gleiche gilt für Familienstiftungen, Familienvereine und sonstige dem Familieninteresse dienende juristische Personen oder Personenverbände, denen bei der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommisses angefallen oder übertragen worden sind, sofern sich diese Grundstücke noch in ihrem Vermögen befinden.

(6) Der Reichsminister der Justiz übt die ihm durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern aus.

**Dritter Abschnitt****Schwebende Verfahren****§ 19****Auflösungsverfahren**

(1) In Auflösungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schweben oder nach diesem Zeitpunkt noch eingeleitet werden, sind die Vorschriften der §§ 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nach diesen Vorschriften zu treffen sind, werden auch im Verfahren der freiwilligen Auflösung von Amts wegen getroffen. § 6 Abs. 3 gilt sowohl im Verfahren der freiwilligen Auflösung als auch im Verfahren der Zwangsauflösung mit der Maßgabe, daß über die Sicherstellung der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche das Fideikommißgericht von Amts wegen zu befinden hat.

(2) Freiwillige Auflösungen, nach denen das Fideikommißvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt freies Vermögen werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), sind unzulässig. Das gleiche gilt von Auflösungen, nach denen derjenige, in dessen Hand das Fideikommißvermögen freies Vermögen wird, noch nach Art eines Vorerben zugunsten eines oder mehrerer Nacherben in der Verfügung über das frühere Fideikommißvermögen beschränkt bleiben soll.

(3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens der freiwilligen Auflösung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, sind zurückzuweisen, wenn die Durchführung des Verfahrens vor dem 1. Januar 1939 nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Zwangsauflösungsverfahren, in denen das Freiwerden des Vermögens auf Grund einer Entscheidung des Fideikommißgerichts eintritt, können vom Fideikommißgericht eingestellt werden, falls ihre Durchführung vor dem 1. Januar 1939 nicht mehr zu erwarten ist.

(5) Freiwillige Auflösungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind, bedürfen zur Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

**§ 20****Anderung****Stiftungsmäßiger Bestimmungen**

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 4 und des § 19 Abs. 5 gelten für Änderungen der Fideikommißsatzung und sonstiger stiftungsmäßiger Bestimmungen sinngemäß.

**Vierter Abschnitt****Besondere Bestimmungen für Österreich****§ 21****Zuständigkeiten**

(1) Für das Land Österreich ist das Oberlandesgericht Wien Fideikommißgericht erster Instanz.

(2) Die Aufgaben, die im Lande Österreich in Fideikommißsachen Gerichten oder Fideikommißstellen obliegen, gehen auf das Oberlandesgericht Wien über.

(3) Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über.

(4) Zweifelsfälle, die sich über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch Bestimmungen über die am 1. Oktober 1938 schwebenden Verfahren treffen.

**§ 22****Fideikommißsenat**

Die dem Oberlandesgericht Wien obliegenden Geschäfte in Fideikommißsachen werden von einem Senat (Fideikommißsenat) wahrgenommen.

**§ 23****Sonstige Bestimmungen**

(1) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann über die Haftung für die Fideikommißverbindlichkeiten nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins besondere Bestimmungen treffen.

(2) Die dem Reichsminister der Justiz in dem Gesetze zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) übertragenen Befugnisse und Ermächtigungen erstrecken sich auch auf das Land Österreich.

**Fünfter Abschnitt****Schlußbestimmungen****§ 24****Rechtsgeschäfte des Fideikommißbesizers**

(1) Das Fideikommißgericht kann den Fideikommißbesitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände des Fideikommißvermögens zu verfügen und sonstige Rechtsgeschäfte hinsichtlich dieses Vermögens vorzunehmen, als er darin bisher beschränkt war. Es kann derartige Rechtsgeschäfte auch nachträglich genehmigen.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Fideikommißbesitzer mit Ermächtigung oder Genehmigung des Fideikommißgerichts vornimmt, sind für und gegen alle Fideikommißbeteiligten einschließlich der Anfallberechtigten wirksam.

(3) Eine Verfügung über forstwirtschaftliche Grundstücke oder über Gegenstände der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Art und die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Genehmigung des Fideikommißgerichts, solange über die bei der Auflösung des Fideikommißes zum Schutze dieser Gegenstände zu treffenden Maßnahmen noch nicht entschieden ist. Diese Maßnahmen können schon vor dem Freiwerden des Fideikommißvermögens getroffen werden.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn das Fideikommißvermögen zwar schon frei geworden ist, der Besitzer aber noch fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Beschränkungen unterliegt.

§ 25

Streit über die Bindung

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände fideikommißarisch gebunden sind oder fideikommißarisch gebunden waren, entscheidet das Fideikommißgericht.

§ 26

Anhörung des Landesbauernführers

Die Fideikommißgerichte erster Instanz haben vor Entscheidungen, bei denen es sich um die Übertragung oder Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder um die Überlassung der Nutzung solcher Grundstücke oder um ihre Belastung oder Bewirtschaftung handelt, den Landesbauernführer zu hören.

§ 27

Abfindungen in Grund und Boden

Entscheidungen der Fideikommißgerichte, durch die einem Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke übertragen oder zugewiesen oder zur Nutzung überlassen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 28

Heimfallrechte und sonstige Rechte

(1) Bestimmungen über Heimfallrechte, Retraktionsrechte, Revokationsrechte, Nüherrechte und ähnliche Rechte treten, soweit sie sich auf Fideikommiße beziehen, spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939 außer Kraft. Ansprüche, die auf Grund solcher Vorschriften bereits entstanden sind, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1941, falls sie nicht vorher anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht sind.

(2) Vorkaufsrechte, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung begründet worden sind, bleiben unberührt.

§ 29

Samtfideikommiße

Bei Fideikommissen, die sich in der Hand mehrerer Besitzer befinden (Samtfideikommiße, Kondominate), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer nähere Bestimmungen treffen.

§ 30

Hausvermögen, Lehen und sonstige gebundene Vermögen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht kommen.

(2) Wo ein lehnherrliches Obereigentum noch besteht, wird durch die Ermächtigung oder Genehmigung, die dem Lehnsbesitzer nach § 24 zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts erteilt wird, die Genehmigung des Lehnherrn, soweit diese nach bisherigem Recht zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich war, nicht ersetzt.

(3) Mit dem Freiwerden des Lehnvermögens erlischt das lehnherrliche Obereigentum. Aber die Entschädigung des Lehnherrn aus Anlaß des Erlöschens des Lehns (§ 1) trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern Bestimmung. Solange die Entschädigung des Lehnherrn nicht geregelt ist, darf der Lehnsauflösungsschein nur mit Zustimmung des Lehnherrn erteilt werden.

§ 31

Übergangsvorschrift

zu § 1 Abs. 2, §§ 3, 5 und 7 des Reichserbhofgesetzes

(1) Im Zusammenhang mit einer besonderen Zulassung gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes oder § 2 der Erbhofrechtsverordnung kann auf Antrag von dem Erfordernis, daß alle zum Erbhof gehörenden Grundstücke vom Eigentümer selbst oder von einer

Hoffstelle aus bewirtschaftet werden, eine Ausnahme zugelassen werden, soweit dies zur Sicherung auf dem Besitz befindlicher, bedeutsamer und im Interesse des deutschen Volkes zu erhaltender kultureller Werte erforderlich ist, oder wenn besonders hervorragende Verdienste um den nationalsozialistischen Staat vorliegen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1939 gestellt werden.

### § 32

#### Fideikommissgerichte

Fideikommissgerichte im Sinne dieses Gesetzes sind die Oberlandesgerichte (Fideikommissenate) und das Oberste Fideikommissgericht in Berlin.

### § 33

#### Ministerielle Genehmigung

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern über die Erteilung der Genehmigung.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

## Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

### Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

### Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

### Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

### Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

### § 34

#### Ausschluß von Schadenersatzansprüchen

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

### § 35

#### Ermächtigungen

(1) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen, auch Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Fideikommissgerichte treffen sowie das Verfahrens- und Kostenrecht regeln. Dabei kann von den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) abgewichen werden.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Recht der Familienstiftungen neu zu regeln und dabei den Grundsätzen des § 18 Rechnung zu tragen.

### § 36

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1938 in Kraft, im Lande Österreich erst am 1. Oktober 1938.